abzumachen Exterius de Privil. Maximil.
sei nicht zu stizieren gewesen indem Joh. Georg.
I. in der Lausitz Bestimmung de ao 1563 selbst
mit klaren Worten inhibirt hat.

verb. Ob nun gegen obbemeldte etc.
klären wie Imm. [illegible]

stehe in der Land Ordnung Distinction 3 Cap.
die Lehn. ff. verb. die Lehnsherren zu haben
oder Lehnrecht gar nicht nutzen, und dessen
dennoch nicht veräußern mögen, sondern
Lehn nicht verwandeln mögen, sondern
Lehn Ordnung mit gehörigem Respect so
den Durchlauchtigsten Churfürsten Unsern
gnädigsten Herrn Vasallen gebühret.

ad. 2. Obgleich Churf. Durchl. zu Sachsen
gnädigster Herr Contingent auf den Fall
gethaner Fundo Lehnschaft und zum Lehnsherrn
willigungen Leistungen müssen. Vorzüglich
sind doch die Landschaft Interesse dar-
innen nicht decidiret werden, sondern
Churf. Durchl. mit der Zeit per defectum
Successoris Vasalli eingetreten da
sich denn zugleich das Recht der Casuall
der Domineus directus durch Abgang
der männlichen verlauften Linien in
Lehnen wieder
neg obstat: daß Churf. Durchl. Sachs. Herzog
sich Ungen zu agnoscieren nicht schul-
dig und selbe revocirten Unsere
Recht. Denn der Dominus feudi ab longum
tempus seine Gerechtsame dieser Gestalt
würden in ignorantia sein und sie
diese Freiheiten sich mit der immemorabili
quasi possessione libertatis schützen.